

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB § 611 Haftung des Arbeitnehmers, § 611 Direktionsrecht, § 276; ZPO § 286, § 554 Abs. 1 und Abs. 3

Leitsätze:

K e i n e

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 3 AZR 128/76

Urteil des BAG vom 3. Februar 1977

LAG Baden-Württemberg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 Sa 28/75 Baden-Württemberg

Urteilstenor zugestellt
am 3. Februar 1977

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 27. Januar 1977 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Dieterich und Dr. Gehring sowie die ehrenamtlichen Richter Waydelin und Kunze für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 22. Oktober 1975 - 2 Sa 28/75 - aufgehoben, soweit es die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Stuttgart vom 13. Dezember 1974 - 10 Ca 599/73 - wegen eines Betrages von 5.307,20 DM nebst Zinsen zurückgewiesen hat.
2. Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung - auch über die Kosten der Revision - an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.
3. Im übrigen wird die Revision der Beklagten als unzulässig verworfen.

V o n R e c h t s w e g e n !



- 2 -

Tatbestand:

Der am 22. April 1954 geborene Kläger hat eine Schweißerprüfung abgelegt und besitzt den Führerschein der Klasse 3; er war bei der Beklagten, die Tankreinigungs- und Tankbeschichtungsarbeiten ausführt, in der Zeit vom 12. März bis zum 20. September 1973 als Hilfsarbeiter und Kraftfahrer gegen einen Stundenlohn von 7,60 DM beschäftigt. Seine Aufgabe bestand in der Erledigung von Hilfsarbeiten bei der Tankreinigung, weiter hatte er den firmeneigenen LKW (Marke Daimler-Benz) zu den einzelnen Baustellen – die Beklagte arbeitet in einem Umkreis von etwa 50 km von ihrem Betriebssitz – zu fahren und dabei einen Monteur mitzunehmen. Das am 13. Oktober 1969 erstmals zugelassene Fahrzeug war mit den für Sandstrahlarbeiten erforderlichen Vorrichtungen ausgestattet, zu seiner Bedienung genügte der Führerschein der Klasse 3. Bei einer am 27. September 1972 durchgeführten Inspektion, bei der auch ein Ölwechsel vorgenommen wurde, wies das Fahrzeug nach Angaben der Werkstatt einen Tachometerstand von 22 280 km auf. Der Kläger kündigte sein Arbeitsverhältnis am 20. September 1973 fristlos, weil die Beklagte ihm die Auszahlung des Restlohnes für August (273,96 DM netto) verweigerte und Aufrechnung mit einer Schadenersatzforderung erklärte. Die Beklagte beschäftigte damals 4 Monteure und 3 Hilfsarbeiter.

Der Kläger hat die Beklagte auf Lohnzahlung in Höhe von 273,96 DM netto und 624,66 DM brutto in Anspruch genommen. Die Beklagte ist antragsgemäß zur Leistung verurteilt worden; diese Entscheidung ist rechtskräftig. Die Beklagte hat jedoch wegen eines Schadenersatzanspruchs Widerklage erhoben mit dem Antrag, den Kläger zu verurteilen, an sie 6.470,40 DM nebst 14 % Zinsen seit dem 10. November 1973 zu zahlen. Um diese Forderung geht der Streit der Parteien im vorliegenden Revisionsverfahren.

Unstreitig ist zwischen den Parteien, daß sich am 22. Mai 1973, als der Kläger mit dem LKW der Beklagten von einer Baustelle zurückgekehrt war, ein Defekt am Motor des Fahrzeugs herausgestellt hat, daß anschließend ein Austauschmotor einge-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

baut worden ist und daß die ausführende Firma der Beklagten hierfür unter dem 30. Mai 1973 den Betrag von 4.480,-- DM (zuzüglich Mehrwertsteuer) in Rechnung gestellt hat. In der Rechnung ist der Tachometerstand des Fahrzeugs zur Zeit der Reparatur mit 24 492 km angegeben.

Die Beklagte hat zur Begründung ihrer Forderung im einzelnen vorgetragen, auf der Heimfahrt des Klägers am 22. Mai 1973 mit dem Fahrzeug habe der Motor geklopft; die sofort durchgeführte Überprüfung habe ergeben, daß der Motor ohne Öl gefahren worden sei und sich dadurch das Pleuellager festgefressen habe. Der Motor habe deshalb durch ein Austauschaggregat ersetzt werden müssen. Für den ihr entstandenen Schaden sei der Kläger verantwortlich. Er habe das Fahrzeug allein gefahren. Ferner sei ihm fast täglich aufgegeben worden, den Wasser- und Ölstand zu überprüfen. Das habe er jedoch unterlassen und dadurch den Schaden herbeigeführt. Um diesen möglichst gering zu halten, habe sie für die Dauer der Reparaturzeit ein anderes Fahrzeug gemietet und hierfür 500,-- DM aufgewandt. Weiter habe sie für das Mietfahrzeug die Kraftfahrzeugsteuer in Höhe von 107,-- DM und die Kraftfahrzeugversicherung in Höhe von 220,20 DM zahlen müssen.

Außerdem habe der Kläger ihr durch die Nichteinhaltung der Kündigungsfrist Schaden zugefügt. Der Inhaber der Beklagten habe wichtige Termine absagen müssen, um vier Tage lang anstelle des Klägers als Kraftfahrer tätig sein zu können. Dadurch habe sie Aufträge verloren und einen Ausfall von mindestens 1.000,-- DM erlitten. Da das Arbeitsamt keinen anderen Arbeitnehmer als Ersatz für den Kläger habe vermitteln können, habe sie ihren Kundendienstmonteur für die sonst vom Kläger zu verrichtenden Arbeiten einsetzen und dafür einen Mehraufwand an Lohn von insgesamt 163,20 DM tragen müssen.

Der Kläger hat um Abweisung der Widerklage gebeten und vorgetragen, die Beklagte habe ihn erstmals etwa zwei Wochen nach Arbeitsantritt vorübergehend als LKW-Fahrer eingesetzt. Er habe das Fahrzeug jedoch nicht allein gefahren, es sei immer von mehreren Fahrern gesteuert worden. Die Beklagte habe ihn aufgefordert, öfter den Ölstand zu prüfen, das habe er auch

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach § 97a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

letztmals am 21. Mai 1973 getan, also am Tage vor dem Schadenseintritt. Damals sei der Ölstand normal gewesen. Unzutreffend sei, daß der Motor geklopft habe, als er am 22. Mai mit dem Fahrzeug zurückgekommen sei. Jedenfalls habe er, da er im Umgang mit Lastkraftwagen unerfahren sei, davon nichts bemerkt. Der Kläger hat bestritten, daß der Motor des Fahrzeugs am 22. Mai 1973 kein Öl mehr aufgewiesen habe. Weiter hat der Kläger die Höhe des von der Beklagten behaupteten Schadens bestritten und die Ansicht vertreten, ein eventueller Schadenersatzanspruch sei verwirkt, weil die Beklagte ihn nach dem Austausch des Motors nicht zur Begleichung des Schadens aufgefordert habe.

Schließlich hat der Kläger noch geltend gemacht, er habe am 22. September 1973 deswegen fristlos kündigen dürfen, weil die Beklagte ihm an diesem Tage den Betrag von 273,96 DM wegen des Motorschadens zu Unrecht von seinem Lohn abgezogen habe. Im Falle der Fortsetzung der Arbeit habe er außerdem damit rechnen müssen, daß die Beklagte auch seinen weiteren Lohn, zumindest aber größere Teile davon, einbehalten werde.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben die Widerklage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Beklagte das Ziel ihrer Widerklage weiter. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

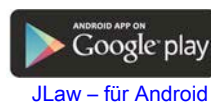
Die Revision ist zum größeren Teil begründet und führte insoweit zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache; im übrigen mußte sie als unzulässig verworfen werden.

I.1. Das Landesarbeitsgericht führt aus, eine Verpflichtung des Klägers, den Ölstand des Motors zu kontrollieren, habe nur dann bestanden, wenn die Parteien dies entweder ausdrücklich vereinbart hätten oder die Verpflichtung zu einer solchen Tätigkeit sich sonst aus dem Inhalt des Arbeitsvertrages der Parteien ergebe oder die Beklagte ihm eine solche Tätigkeit im Rahmen des Vertrages habe zuweisen dürfen.

- 5



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Eine ausdrückliche Vereinbarung habe die Beklagte nicht behauptet. Aus dem Inhalt des Arbeitsvertrages der Parteien sei eine entsprechende Verpflichtung des Klägers ebenfalls nicht herzuleiten. Die Beweisaufnahme habe gezeigt, daß die Beklagte den Kläger vorwiegend für Hilfsarbeiten bei Tankreinigungs- und Tankbeschichtungsarbeiten und nur in zweiter Linie als Kraftfahrer eingestellt habe. Ein Arbeitnehmer, der nur neben seiner Haupttätigkeit jeweils einen Monteur und das erforderliche Arbeitsgerät mit einem firmeneigenen LKW zu auswärtigen Baustellen zu bringen habe, sei nach dem Inhalt seines Arbeitsvertrages zur Ausführung einfacher Wartungsarbeiten, wie der Kontrolle des Ölstandes, jedoch nicht verpflichtet, weil das Schwergewicht seiner Arbeit auf ganz anderem Gebiet liege. Eine entsprechende Verpflichtung des Klägers hätte nach dem Vertragsinhalt nur dann bejaht werden können, wenn er hauptberuflich als Kraftfahrer eingestellt worden wäre oder das Fahrzeug zur ausschließlichen Benutzung zur Verfügung gehabt hätte und der Beklagten die eigene Wartung dadurch nur schwer oder überhaupt nicht möglich gewesen wäre. Das alles sei jedoch nicht der Fall gewesen. Schließlich sei die Beklagte auch nicht berechtigt gewesen, dem Kläger kraft ihres Direktionsrechts die Kontrolle des Ölstandes zu übertragen, weil der Arbeitgeber nach dem Direktionsrecht nur Arbeiten im Rahmen des Vertrages zuweisen dürfe.

Wenn der Kläger danach vertraglich zur Kontrolle des Ölstandes nicht verpflichtet gewesen sei, könne eine mögliche Zuwiderhandlung gegen eine entsprechende Anordnung der Beklagten für ihn auch keine Verpflichtung zum Schadenersatz begründen.

2. Diese Ausführungen werden von der Revision zu Recht angegriffen.

Es kann dahinstehen, ob der Kläger nach dem Inhalt des zwischen den Parteien zunächst geschlossenen Vertrages verpflichtet war, den Ölstand des ihm zum Fahren zugewiesenen LKW regelmäßig zu kontrollieren. Jedenfalls hat die Beklagte ihn unstreitig wiederholt aufgefordert, dies zu tun, und der Kläger



- 6 -

- 6 -

hat die von ihm verlangte Tätigkeit ohne Widerspruch übernommen. So hat er selbst vorgetragen, er habe den Ölstand zuletzt noch am 21. Mai 1973, dem Tage vor dem Schadenseintritt, geprüft und dabei eine ausreichende Ölmenge festgestellt. Bei dieser Sachlage ist davon auszugehen, daß zumindest durch schlüssiges Verhalten der Parteien eine Vertragsänderung zustandegekommen ist, die den Kläger nunmehr zu entsprechendem Tätigwerden verpflichtete (vgl. BAG AP Nr. 59 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers [zu 4 a der Gründe]; ferner Medicus in Anmerkung [unter II] zu der genannten Entscheidung).

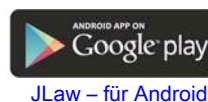
Danach war der Kläger gehalten, den Ölstand des ihm anvertrauten Fahrzeugs mit der erforderlichen Sorgfalt regelmäßig zu überprüfen.

3. Ob der Kläger es aber versäumt hat, den Ölstand des Fahrzeugs in der gebotenen Weise zu beobachten, und ob er durch ein entsprechendes Unterlassen seine vertraglichen Pflichten überhaupt verletzt hat, steht bislang nicht fest. Deshalb muß das Landesarbeitsgericht die Sache daraufhin noch einmal untersuchen. Immerhin hat der Kläger behauptet, er habe den Ölstand noch am Tage vor dem Schadenseintritt geprüft und als normal festgestellt. Dies wird aufzuklären sein. Weiter wird sich das Landesarbeitsgericht mit dem Widerspruch auseinandersetzen müssen, der zwischen dem Vortrag der Beklagten und der Aussage des Zeugen N liegt. Die Beklagte hat vorgetragen, der Öldruck-Manometer des Fahrzeugs habe am 22. Mai 1973, als der Kläger mit ihm von einer Baustelle zurückkam, auf null gestanden. Der Inhaber der Beklagten habe etwa 10 Liter Öl nachfüllen müssen, bis der Maximalstand erreicht gewesen sei. Am nächsten Tag sei das Fahrzeug abgeschleppt worden, und bei der Überprüfung habe man festgestellt, daß der Ölstand dem des Vortages nach der Einfüllung von 10 Litern Öl noch entsprochen habe. Damit sei bewiesen, daß am Motor keine undichten Stellen vorhanden gewesen seien (Bl. 21 VA). Demgegenüber hat der Zeuge N bekundet, bei der Ankunft des Fahrzeugs in der Werkstatt sei der Motor praktisch ohne Öl gewesen. Das Öl sei aber nicht in der Werkstatt abgelassen worden. Zwar habe ein Monteur die Ablassschraube geöffnet, dabei sei jedoch kein Öl mehr ausgelaufen (Bl. 121, 123 VA).

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Dieser Widerspruch deutet darauf hin, daß der Motor des beschädigten Fahrzeugs - bei einer verhältnismäßig geringen Gesamtleistung und einer ebenfalls verhältnismäßig geringen Kilometerleistung seit der letzten Inspektion mit Ölwechsel - von einem Tag zum anderen das Öl verloren hat. Dafür, daß ein Motor Öl verliert, kann es die verschiedensten Gründe geben. Daher wird das Landesarbeitsgericht bei der Prüfung der Frage, ob der Kläger seine vertraglichen Pflichten verletzt hat, den verschiedenen denkbaren Ursachen nachgehen und sie - möglicherweise mit sachverständiger Hilfe - aufklären müssen.

4. Sollte das Landesarbeitsgericht bei der erneuten Überprüfung zu dem Ergebnis gelangen, der Kläger habe der Beklagten schuldhaft Schaden zugefügt, wird es auch die Frage des mitwirkenden Verschuldens der Beklagten bedenken müssen. Hierbei wäre eine vollständige Abwägung aller Umstände des Falles vorzunehmen (BAG AP Nr. 38 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers [zu II 4 b der Gründe]). Die vom Landesarbeitsgericht in seiner Hilfserwägung auf Blatt 16, 17 des angefochtenen Urteils dazu angestellte Überlegung - die Beklagte habe in erster Linie an der Erhaltung des Wertes und der Gebrauchsfähigkeit ihres Eigentums interessiert sein müssen, während eine Pflicht des Klägers, den Ölstand zu kontrollieren, für diesen nur eine Nebenpflicht gewesen sei - reicht hierfür nicht aus.

II. Soweit die Revision sich dagegen wendet, daß das Landesarbeitsgericht die Widerklage hinsichtlich der Beträge von 1.000,-- DM und 163,20 DM abgewiesen hat, ist sie unzulässig.

Das Landesarbeitsgericht hat der Beklagten durch Beschluß vom 11. Juni 1975 aufgegeben, den ihr durch die Arbeitsaufgabe des Klägers ohne Einhaltung der Kündigungsfrist entstandenen Schaden näher darzulegen. Dieser Aufforderung ist die Beklagte nicht nachgekommen. Sie hat weder vorgetragen, wie sich der von ihr behauptete Schadensbetrag von 1.000,-- DM im einzelnen zusammensetzt, noch hat sie dargetan, welche Aufträge mit welcher Vertragssumme ihr wegen des Fernbleibens des Klägers von der Arbeit entgangen sind. Sie hat weiter nicht angegeben,

- 8 -



- 8 -

welchen Lohn der Kundendienstmonteur erhielt, den sie nach ihrer Behauptung zur Vertretung des Klägers eingesetzt hatte. Das Landesarbeitsgericht ist deshalb zu dem Ergebnis gekommen, die Beklagte habe die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen für einen Schadenersatzanspruch wegen Vertragsbruchs nicht dargelegt, und hat einen solchen Anspruch deshalb verneint.

Die Revision hat hiergegen Rügen nicht erhoben. Sie hat weder die angeblich verletzte Rechtsnorm bezeichnet, noch hat sie Tatsachen vorgetragen, die einen Verfahrensmangel ergeben (§ 554 Abs. 3 Nr. 3 b ZPO). Damit erweist sich die Revision insoweit jedoch wegen Verstosses gegen die Bestimmung des § 554 Abs. 1 ZPO als unzulässig. Das hatte ihre teilweise Verwerfung zur Folge.

gez.: Dr. Stumpf

Dr. Dieterich

Dr. Gehring

Waydelin

Kunze



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)